

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Kr. 52.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 16. August

1920

## Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Ruhvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbes zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

### 1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweisarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

### 2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreis sammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausführung von Zucht- und Ruhvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Ruhvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Ge-

nehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Bewertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreis sammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B. v. Brüning.

Die Ortsbehörde ersuche ich um Veröffentlichung und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.  
Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.  
v. M a r z. J. A.: D e n s e l d.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.  
Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlusschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abs. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreis-sammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlusschein) auszuhändigen. Die Aus-händigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein,

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich.

So ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgenommene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummer der Ohrmarken aufzuführen.

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentral-

behörden vom 19. Januar 1916 bezw. bezw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Regelung vom 25. September und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk  
Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1918.

Der Landrat.

v. M a r z.

Im Hinblick auf das Auftreten der Maul- und Klauen-seuche in der Gemeinde Köppern wird die Stadtgemeinde Friedrichsdorf i. T. zum Beobachtungsgebiet erklärt.

Für Friedrichsdorf i. T. findet meine viehseuchenpoli-zeiliche Anordnung vom 8. 8. 1920 — Kreisblatt Nr. 50 — entsprechende Anwendung.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 8. 20.

Der Landrat.

J. B.: S e g e p f a n d t.

Öffentliche Bekanntmachung

für Steuerpflichtige aus Bad Homburg v. d. H. und Stadt-teil Kirchdorf, die bis zum 28. August ds. Js. eine Besi-htsteuer-Erklärung an das Finanzamt Bad Homburg einzureichen haben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß auf Grund des § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes derjenige Steuer-pflichtige zur Abgabe einer Besi-htsteuer-Erklärung bis zum genannten Tage verpflichtet ist, welcher:

1. mehr als 20 000 Mk. Vermögen besitzt und bis-her zum Wehrbeitrag oder zur Besitzsteuer über-haupt noch nicht veranlagt war, oder:
2. dessen Vermögen seit der letzten Veranlagung zum Wehrbeitrag bezw. zur Besitzsteuer um mehr als 10 000 Mk. sich erhöht hat.

Außerdem sind ferner diejenigen Steuerpflichtigen zur Abgabe der Besitzsteuer-Erklärung verpflichtet, denen von Amts wegen in den nächsten Tagen ein Formu-lar zur Besitzsteuer-Erklärung noch besonders zuge-stellt werden sollte. Die Steuer-Erklärungsformulare sind auf Zimmer Nr. 8 des Finanzamtes (Luifenstraße 52) zu beziehen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1920.

Finanzamt.

B e r t o g, Regierungsrat.

In den Gemarkungen Cransberg-Friedrichsthal und Niederlaufen, Kreis Usingen, ist die Maul- und Klauen-seuche ausgebrochen. Die genannten Gemarkungen sind als Sperrbezirke erklärt worden.

Usingen, den 2. August 1920.

Der Landrat.

v. B e g o l d.

Der Beamtenanwärter Karl Moses zu Bad Hom-burg v. d. H. ist zum 4. Stellvertreter des Standes-beamten für den Standesamtsbezirk I Bad Homburg be-stellt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 4. August 1920.

Der Landrat.

v. M a r z.

Anzeigen haben in der „Homburger Zeitung“ stets besten Erfolg!

H. Thielecke  
Sprachschreibr. [D. 74  
Eilfabellenstraße 43.

Suczon - Weinmarkt  
Frankfurt a. M. - Niederrad  
Händler verlangen  
(2610) Spezialpreise!

Eisenbahn-Hotel,  
Luifenstraße 113, Zimmer Nr. 7,  
zu den höchsten Preisen gekauft.  
2680